Gemeinde / Markt / Stadt
Gemeinde Störnstein
Naabstraße 5
92660 Neustadt a.d.Waldnaab

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

Verwaltungsgemeinschaft

Neustadt a.d.Waldnaab

1. Am 23. Februar 2025 findet die Bundestagswahl statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde/der Markt/die Stadt

bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich in:			
Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums Störnstein 1,	barrierefrel: ja / nein		
Gemeindezentrum - Mehrzweckhalle (Floßer Straße 25b, Störnstein 1)	nein		

ist in folgende 

Anzahl

Wahlbezirke eingeteilt.

	Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk	Wahlraum	Wahlraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefre ja / nein		
	A				
	,		1		
	-				
			www.		

Wahlvordruck

	Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrier ja / ne
at Some				
_				
_				
egan jari kenjara				
_				
				way A construction of the
				100000000000000000000000000000000000000
	na i Restell-Nr. 400.010			

wählen haben.	Sandamyahihazirk/a) aingatailt und zwar			
Bezeichnung und ge	Sonderwahlbezirk(e) eingeteilt und zwar:  enaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke		barriere	efrei: ja / ne
			1	
✓ Der Briefwah	Ivorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlur	ng des Briefwahle	rgebnisses um	
X Der <b>Briefwah</b>	Ivorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlur Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume Briefwahltisch 411	ng des Briefwahle		
Der Briefwah	Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume	ng des Briefwahle		sammer
	Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume			samme

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck**) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

	Gemeindebehörde
Ort, Datum	By S
Neustadt a.d.Waldnaab, 27.01.2025	Förster Unterschrift
Angeschlagen am: 0 4 Feb. 2025	abgenommen am:
Veröffentlicht am: 0 4. Feb. 2025	im/in der (Amtsblatt, Zeitung) im/in der www. wer - neustodt, de